

Wahlen.

(Vom 24. Juni 1913.)

Militärdepartement.

Kanzlist II. Klasse der Abteilung für Infanterie: Lieutenant Meier, Johann, von Ober-Siggenthal, in Zürich.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Internationaler Fischereikongress in Ostende 1913.

Laut einer von der königlich belgischen Gesandtschaft unterm 12. ds. Mts. an den Bundesrat gerichteten Note findet vom 18. bis 20. August 1913 in Ostende ein internationaler Fischereikongress statt. Zur Teilnahme an diesem Kongress werden die interessierten Kreise des Auslandes eingeladen.

Indem das unterzeichnete Departement vorstehendes zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringt, fügt es zugleich bei, dass vom bezüglichen Programm des Kongresses auf der Departementskanzlei Einsicht genommen werden kann.

Bern, den 21. Juni 1913.

(2.).

Eidg. Departement des Innern.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Leopold Lazarus in Basel.

Das unterm 28. September 1911 Herrn Leopold Lazarus zum Betriebe einer Auswanderungsagentur in Basel erteilte Auswanderungsagenturpatent ist am 5. Februar 1913 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur Leopold Lazarus in Basel deponierte Kautions von 40,000 Fr. geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem **5. Februar 1914** zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 7. Februar 1913.

(2..)

Schweizerisches Politisches Departement,

Abteilung Auswanderungswesen.

Pflanzenverkehr über Domodossola.

Das Zollamt Domodossola wird auf den 1. Juli nächsthin für den Pflanzenverkehr im Sinne von Artikel 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F., XIV, 287), eröffnet. Dagegen ist die Einfuhr von Tafeltrauben, sowie von Erzeugnissen des Gemüsebaues, die zwischen infizierten Rebplantagen gewachsen sind, nach Ortschaften des Kantons Wallis verboten.

Bern, den 14. Juni 1913.

(2..)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Oeffentlicher Erbenaufruf.

Am 6. Februar 1913 starb in Walchwil der ledige **Karl Anton Hürlimann**, Sohn des Josef Leonz sel. und der Anna Regina geb. Hürlimann sel., Bürger von Walchwil.

Auf Verlangen der titl. Erbteilungskommission von Walchwil, unter Hinweis auf Art. 555 des Zivilgesetzbuches und die bezüglichen Einführungsbestimmungen werden, anmit alle diejenigen Drittpersonen, welche ausser den hierorts bekannten Erben, von welchen ein Verzeichnis auf der Gerichtskanzlei Zug aufliegt, auf die Erbschaft des obgenannten Erblassers Anspruch erheben wollen, gerichtlich aufgefordert, unter Beilegung eines zivilstandsamtlichen Erbenausweises bis und mit **31. Mai 1914** bei der

Gerichtskanzlei Zug vermittelt schriftlicher und mit Stempel versehener Eingabe zum Erbgange sich anzumelden, und zwar unter Androhung, dass erst später gemachte Erbansprüche als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt würden.

Zug, den 23. April 1913.

(3..).

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1913 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 26 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 02.07.1913 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 701-703 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 025 059 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.